Ein Unternehmen der QSC AG



Plusnet GmbH - Mathias-Brüggen-Straße 55 - 50829 Köln

Vorab per Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesnetzagentur -Beschlusskammer 3-Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Plusnet GmbH Mathias-Brüggen-Straße 55 50829 Köln

Carina Panek T +49 221 669-8174 Carina.Panek@plusnet.de

22.01.2019

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen (Az.: BK3-18-018); Konsultationsentwurf Stellungnahme der Plusnet GmbH (enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die Plusnet von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, zu dem Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung Stellung zu nehmen.

Telekom-B.1

Wir begrüßen die Entscheidung der Beschlusskammer im Hinblick auf das Entgelt Telekom-B.1.

Die Beschlusskammer hat zurecht nach erneuter Abwägung und Beurteilung des anzuwendenden Kostenmaßstabes ihre bisherige Auffassung beibehalten, dass der pureLRIC-Maßstab am besten geeignet ist, die Regulierungsziele zu verwirklichen. Darüber hinaus sehen wir es als angemessen an, das kalkulatorisch ermittelte Entgelt über eine Vergleichsmarktbetrachtung auf das europäische Durchschnittsniveau anzuheben, um so eine Harmonisierung zu erreichen.

II. Telekom-B.2

Auch wenn es ein Schritt in die richtige Richtung ist, im Rahmen der Entgeltermittlung für B.2 die PSTN-Kosten nicht mehr in vollem Maße zu berücksichtigen, sondern den Gedanken der fortschreitenden Migration Rechnung zu tragen, halten wir das gefundene Ergebnis noch für zu kurz gegriffen. Richtigerweise hätten die PSTN-Kosten gar nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

Die Beschlusskammer führt wie in den Vorjahren aus, dass es für den - jetzt aber nur noch teilweisen - Ansatz der PSTN-Kosten als neutrale Aufwendungen eine sachliche Rechtfertigung gebe. Eine Rechtfertigung sei zum einen, dass es immer noch Zusammenschaltungspartner gebe, die nicht vollständig migriert



seien, zum anderen habe die Antragstellerin noch nicht sämtliche Teilnehmer ins NGN gehoben. Eine vollständige Migration wird aber nun spätestens 2020 erwartet.

Wie wir bereits in unserer ersten Stellungnahme ausgeführt haben, sehen wir es als erwiesen an, dass die Antragstellerin die Migration verschleppt hat und somit eine weitere Berücksichtigung der PSTN-Kosten unverhältnismäßig zu Lasten der Nachfrager gereichen würde. Wir verweisen insofern auf unsere erste Stellungnahme.

Aber auch selbst wann man der Antragstellerin eine teilweise Berücksichtigung der PSTN-Kosten zubilligen würde, so ist der gewählte Ansatz fehlerhaft. Die Beschlusskammer hat ausgeführt, dass die noch auf dem PSTN-verbliebene Teilnehmerzahl in der letzten Zeit stark gesunken ist und im Laufe der aktuellen Genehmigungsperiode noch gravierender zurückgehen wird. Die Vermittlungsstellen hat die Antragstellerin- soweit wir das den Schwärzungen entnehmen können- hingegen nicht proportional entsprechend abgebaut. Wenn die Antragstellerin ihr Netz aber nicht mit der gleichen Geschwindigkeit wie ihre Teilnehmer migriert, so darf dies nicht zu Lasten der Nachfrager gehen. Im Sinne einer Effizienzprüfung muss ermittelt werden, wie viele Vermittlungsstellen ein effizienter Netzbetreiber bereits zurückgebaut hätte und weiter zurückbauen würde. Nur dieser Ansatz darf maximal bei einer PSTN-Kostenermittlung berücksichtigt werden.

Unseres Erachtens sind die Telekom-B.2-Entgelte trotz Absenkung daher immer noch zu hoch angesetzt.

II. Telekom-0.5

Nicht nachvollziehen können wir allerdings das hinsichtlich des Entgeltes Telekom-O.5 gefundene Ergebnis, welches in fortlaufender Praxis der Antragstellerin für die Zuführung aus ihrem Mobilfunknetz einen Auszahlungssatz in Höhe des mit den anderen zwei Mobilfunkbetreibern vereinbarten Satzes zuspricht.

Wie wir bereits in den Vorjahren ausführlich vorgetragen haben, ist unserer Ansicht nach kein Grund ersichtlich, warum das Entgelt für das Mobilfunknetz der Antragstellerin nicht konkret festgelegt, sondern einfach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihr und den anderen zwei Mobilfunknetzbetreibern angepasst wird.

Die Beschlusskammer hat erneut statt Kostenunterlagen das Vergleichsmarktprinzip herangezogen.

Auch wenn ausnahmsweise ein Entgelt anhand des Vergleichsmarktprinzips ermittelt werden kann, so ist dieses vorliegend nicht geeignet. Hiernach können nur Entgelte solcher Unternehmen als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten anbieten.

Im Terminierungsbereich kann insoweit auf jedes einzelne Wettbewerbsunternehmen als Vergleichsfaktor abgestellt werden, da hier das "Ein-Netz-Ein-Markt"-Konzept gilt. Im Zuführungsbereich ist dies aber nach bisher herrschender Meinung der Beschlusskammer nicht der Fall. Hier gibt es nur einen regulierten Markt für die Zuführung aus dem Festnetz. Die Zuführung aus dem Mobilfunknetz über das Festnetz der Antragstellerin fällt nur deswegen auch in diesen Markt, da diese Zuführungsleistung als einheitliche Leistung betrachtet wird.

Die Beschlusskammer hat wie im Vorgängerbeschluss BK3-16-110 die Zuführungssätze aus den anderen Mobilfunknetzen als Vergleichsmarkt herangezogen, da diese auf einem den Wettbewerb geöffneten Markt



erbracht würden. Dieser Zuführungsmarkt zu Mehrwertdiensten- wie er in der zugrundeliegenden Marktanalyse festgelegt sei - soll angeblich von vielen Festnetzbetreibern und den einschließlich der Antragstellerin drei Mobilfunknetzbetreibern bedient werden.

Diese Aussage ist schon ein Widerspruch in sich. Zum einen ist in der Marktanalyse und - definition der Zuführungsmarkt aus dem Festnetz zu Mehrwertdiensten festgelegt, nicht aber Zuführungen aus den Mobilfunknetzen. Einzige Ausnahme ist die Zuführung aus dem eigenen Mobilfunknetz der Antragstellerin bei Nutzung ihrer IN-Plattform. Selbst wenn man aber unterstellen wollte, es gäbe diesen gemeinsamen Markt, so könnte er logischerweise vorliegend nicht als Vergleichsmarkt herangezogen werden. Denn dieser Markt wäre dann gerade derjenige, auf dem hier eine Entgeltgenehmigung ergeht. Den zu regulierenden Markt zugleich als Vergleichsmarkt zu betrachten, wäre ein unzulässiges Vorgehen nach §35 TKG.

Wenn man aber diesen Widrigkeiten zum Trotz den zu regulierenden Markt als Vergleichsmarkt zulassen und ihn als einheitlichen Zuführungsmarkt aus Fest- und Mobilfunknetz betrachten wollen würde, so dürfte sich der niedrigste Auszahlungssatz nicht allein an den Mobilfunkentgelten orientieren, sondern müsste zwangsläufig die Zuführungsentgelte aus dem Festnetz ebenfalls berücksichtigen. Die Beschlusskammer führt insofern selbst aus, dass die Mobilfunknetzbetreiber mit den Festnetzanbietern konkurrieren würden. Wäre dies aber der Fall, müsste sich konsequenterweise der Auszahlungssatz auch an den Preisen der Festnetzbetreiber orientieren.

Die vorgenannten Aspekte zeigen deutlich, dass die Begründung der Beschlusskammer aus dem vorherigen Beschluss nicht erneut zur Rechtfertigung einer antragsgemäßen Bescheidung herangezogen werden kann.

Als Vergleichsmarkt könnte theoretisch die Zuführung aus den Mobilfunknetzen der anderen zwei deutschen Mobilfunknetzbetreiber dienen. Hier ist aber bereits zum einen fraglich, ob es sich nicht faktisch um denselben Markt handelt wie die hier in Frage stehende Leistung, denn die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin ist nur durch das Zusammenspiel mit der Weiterleitung zu den 0800er-Nummern nun zum Markt 1 gehörig. Das auf die Weiterleitung über das Festnetz anfallende Entgelt wird durch die Beschlusskammer stets fest definiert, nur der auf die Zuführung aus dem Mobilfunknetz anfallende Kostenanteil steht hier in Frage. Wenn man auf die Zuführung aus dem Mobilfunknetz allein abstellt, ist sie auf den gleichen Markt wie die Zuführung aus den anderen zwei Mobilfunknetzen anzusiedeln, da es hier nur einen einheitlichen Markt gibt. Damit handelt es sich auch bei diesem Markt nicht um einen vergleichbaren Markt, sondern letztendlich um denselben.

Aber auch wenn man die Vergleichbarkeit des Mobilfunkzuführungsmarktes bejahen möchte, so ist dieser nicht dem Wettbewerb geöffnet. Aufgrund der Tatsache, dass es im Endeffekt neben der Antragstellerin nur zwei große Mobilfunknetzbetreiber am Markt gibt, auf deren Zuführungsleistungen die Diensteanbieter zwingend angewiesen und die für ihn nicht austauschbar sind, kann hier von Wettbewerb nicht die Rede sein.

Der deutsche Zuführungsmarkt gleich in welcher Variante kann demnach nicht als tauglicher Vergleichsmarkt herangezogen werden.

Die Beschlusskammer hat nach ihren Angaben eine internationale Abfrage vorgenommen, die zu keinem anderen Ergebnis geführt hat. Dieser Prüfbericht ist für die Beigeladenen bedauerlicherweise nicht einsehbar.



Insbesondere müsste bei einem internationalen Vergleich auch geprüft werden, wie viele Mobilfunkbetreiber es auf dem Markt gibt, wie die Terminierungskosten im Vergleich sind etc., um beurteilen zu können, ob diese fünf Länder von ihrer Struktur einen geeigneten Vergleichsmarkt bilden.

Da die Heranziehung eines Vergleichsmarktes aufgrund der oben genannten Aspekte kein geeignetes Vorgehen ist, um ein Entgelt, das auch den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entspricht, zu ermitteln, regen wir erneut die Anforderung von Kostenunterlagen an.

Mit freundlichen Grüßen

Plusnet GmbH

Dr. Jürgen Mattfeldt Geschäftsführer i.V. Carina Panek Leiterin Regulierung